

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

der STADTGEMEINDE VOITSBERG

vom 15.07.1993 in der geltenden Fassung vom 28.03.2002

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 118 (6) des B-VG in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i.d.g.F., wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sowie anderer in Geltung stehender ortspolizeilicher Verordnungen, verordnet:

§ 1

Lärmbelästigende Hausarbeiten

- (1) Lärmbelästigende Hausarbeiten sind alle im Haushalt anfallenden, mit unzumutbarer Geräusentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen und Decken, die Benützung von Staubsaugern, Klopfsaugern, Bodenbürsten und dgl, das Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren sowie das Zerkleinern von Brennmaterialien, gleichgültig ob diese Arbeiten von Hausbewohnern und Hausfremden ausgeführt werden.
- (2) Das Zerkleinern von Brennmaterialien darf nur in Kellerräumen, Holzlagen, Höfen und Gärten vorgenommen werden.
- (3) Lärmbelästigende Hausarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Im Rahmen behördlich genehmigter Gewerbebetriebe dürfen die den lärmbelästigenden Hausarbeiten (Abs. 1) entsprechenden handwerklichen Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennholz außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Ausgenommen hievon sind unerlässliche

Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungsleistungen.

- (4) Die Vornahme von lärmbelästigenden Hausarbeiten und diesen gleichzuhaltenden handwerklichen Arbeiten (Abs. 3) an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für Amts-, Büro- und Geschäftsgebäude nur dann, wenn sich darin auch Wohnungen befinden.

§ 2

Lärmbelästigende Gartenarbeiten

- (1) Lärmbelästigende Gartenarbeiten sind alle im Garten anfallenden, mit größerer Geräuscentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen mit Verbrennungsmotoren.
- (2) Lärmbelästigende Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gilt nicht für öffentliche Grünanlagen und Flächen, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden.
- (4) Weiters gilt die Bestimmung des Abs. 2 nicht für Gewerbebetriebe, die Grünanlagen im Auftrag der Hausverwaltung bei Wohnanlagen (Mehrfamilienhäuser) pflegen. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist auch für Gewerbebetriebe verboten.

§ 3

Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien, ist die Lautstärke stets so zu wählen, dass andere Personen,

insbesondere in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 08.00 Uhr, durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

- (2) An allen Orten, die für die erholsame Benützung durch die Allgemeinheit entweder ausdrücklich gewidmet sind oder die von der Bevölkerung der Ruhe und Erholung wegen aufgesucht werden, wie öffentliche Grünanlagen, Wälder und Wanderwege, ist die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, mit Ausnahme von Geräten, die mit einem Kopfhörer abgehört werden (Walkman), überhaupt verboten.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen, sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969 i.d.g.F.

§ 4

Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern

- (1) Die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern (außer zum sofortigen Wegfahren) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand, außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.
- (2) Verboten ist weiters das Befahren nicht öffentlicher Verkehrsflächen und Privatgrundstücke, die nicht mindestens 300 m Luftlinie von Wohngebieten entfernt sind, mit Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Ausgenommen hievon sind Veranstaltungen, auf die das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, i.d.g.F., Anwendung findet.

§ 5

Strafbestimmungen

- (1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung bildet eine Verwaltungsübertretung.

§ 6

Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 16.07.1993 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Helmut Glaser